

Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde informiert:

Fahrzeugwäsche (Stand: 10/2020)

Die Fahrzeugwäsche auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nach § 2 Abs. 1 Ziffer 7 der [Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Koblenz](#) nur eingeschränkt möglich.

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege, Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Baumscheiben, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Wartehäuschen, Haltestellen, Haltebuchten und Fußgängerunterführungen

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen einschließlich der dazu gehörenden Fuß- und Radwege, Grillplätze, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Sportanlagen, Kinderspielflächen, Bolzplätze, Bedürfnisanlagen sowie deren Einrichtungen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

Auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen nur solche Reinigungsarbeiten durchgeführt werden, die zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit dienen, wie z.B. die Reinigung der Fenster, Scheinwerfer etc. mit klarem Wasser ohne Waschzusätze. Eine Rundumwäsche ist nicht erlaubt.

Auf dem privaten Grundstück duldet die Stadt die Wagenwäsche von Hand (ohne Schlauch, nur mit klarem Wasser aus dem Eimer ohne reinigende Zusätze), wenn diese auf einer wasserundurchlässigen Fläche erfolgt und von dort aus die Ableitung über die Grundstücksentwässerung in den öffentlichen Schmutz – oder Mischwasserkanal erfolgt. **Eine Felgenreinigung und eine Motorwäsche ist nicht zulässig.** Für die Dichtheit der Fläche wird vorausgesetzt, dass diese entweder aus bituminösen Materialien, Beton oder Kombinationen aus Beton und Betonwerkstoffen hergestellt wurde. Eine Befestigung mit im Schotterbett verlegtem Verbundsteinpflaster, Rasengittersteinen oder so genanntem „Öko-Pflaster“ ist nicht ausreichend.

Durch geeignete Maßnahmen ist zu verhindern, dass das anfallende Abwasser auf unbefestigte Flächen bzw. solche Flächen gelangt, die den Dichtheitsanforderungen nicht entsprechen.

Es ist verboten und darüber hinaus auch zu verhindern, dass eine Ableitung des Waschwassers in die Oberflächenwasserkanäle erfolgt. Nach der Abwassersatzung der Stadt Koblenz können Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Ebenso ist das Versickern von Abwasser aus der Autowäsche auf allen unbefestigten bzw. unzureichend befestigten Flächen verboten.

In § 4 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist geregelt, dass jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass eine schädliche Bodenveränderung nicht hervorgerufen werden kann. Die physikalischen, chemischen und biologischen Gegebenheiten des Untergrundes dürfen nicht geschädigt werden. Der Selbstreinigungsprozess der Bodenschichten muss erhalten bleiben.

Für eine gründliche Reinigung des Autos mit Schlauch oder Hochdruckreiniger müssen Autowaschstraßen oder zugelassene Auto-Waschplätze aufgesucht werden.